PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1, Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1, Nr. 1 BauGB)

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs.1 BauNVO)

0,7 — Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 20 Abs.2 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 Abs.1 BauNVO)

BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 Abs.1, Nr. 2 BauGB)

O — Offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)

S — Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Dachform: ~~nur Satteldächer zulässig~~, Flachdächer und unzulässig — Dachneigung 25° ~ 48°

Hauptfirstrichtung

Überbaubare Flächen

nicht Überbaubare Flächen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1, Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

verkehrsberuhigter Bereich (Tempo 30 Zone)

öffentliche Parkfläche

Fussweg

Einfahrt maximal 5,0 m breit zulässig

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1, Nr. 15 BauGB)

Sukzessionsfläche, öffentlich

Erhalt von Bäumen

Erhalt von Gehölzstreifen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1, Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1, Nr. 25b BauGB)

Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe Nr. 12 der textl. Festsetzungen) (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

anzupflanzende Bäume

anzupflanzende Gehölzstreifen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sichtfelder

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

bestehende Flurstücksgrenzen

Darstellung ohne Festsetzungscharakter

künftig fortfallende Flurstücksgrenzen

geplante Flurstücksgrenzen

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) v.08.12.1986 zul.geä.v.31.08.1990
Baunutzungsverordnung (BauNVO) v.23.01.1990 zul.geä.v.31.08.1990
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) v. 18.12.1990
Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993

PLANGRUNDLAGEN

Topographische Karte M: 1 : 20000
Katasterplan M: 1 : 2000
Katasterplan M: 1 : 500

KATASTERNACHWEIS

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Melsungen, den .....

(Siegel) (Dienststelle, Unterschrift)

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.6 ist gesondert im Plan M 1:500 dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Gemeinde
Malsfeld/OT Malsfeld besteht aus:
Flur 4; Flurstücke 26/1, 34/1, 204/3, 200/1, 146/202, 145/201, 359/31.

Östliche Begrenzung : Waldstück, Flurstück 57/1
Westliche Begrenzung : Eisenbahnstrasse, Flurstück 26/3
Südliche Begrenzung : Flurstücke 343/30, 364/30
Nördliche Begrenzung : Wohnbebauung, Flurstücke 22/5, 22/6, 37/10-16

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Art und Mass der baulichen Nutzung werden durch die zeichnerische und textliche Darstellung (Nutzungsschema) im Plan bestimmt und in der Zeichenerklärung festgehalten. Die überbaubaren Flächen werden gem.§ 4 BauNVO als "Allgemeine Wohngebiete (WA)" festgesetzt. In diesen Gebieten gelten die Festsetzungen des § 4 (2) Nr.1 und 2 BauNVO.

2. BAUWEISE

Für Gebäude wird eine offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand festgelegt. Es werden Einzelhäuser und Doppelhäuser zugelassen. Die absoluten Gebäudehöhen, gemessen von natürlichen Geländeschnitt an der talseitigen Aufenwand bis Oberkante First, dürfen im Mittel 11,50 Meter nicht überschreiten.

Es ist eine zweigeschossige Bauweise zulässig.

Ausnahmsweise können im Dachgeschoss und talseitig im Kellergeschoss (hier insbesondere in der östlichen Baureihe) Aufenthaltsräume zugelassen werden, sofern die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird und diese den § 64 HBO nicht widersprechen.

Die zulässige Dachneigung beträgt zwischen 25° Grad bis 48° Grad.

3. DACHGESTALTUNG

sind unzulässig. Über Garagen sind Flachdächer als Gründach in Ausnahmefällen zulässig. Dachaufbauten sind zugelassen, sofern sie nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Dachflächen überschreiten und einen Abstand von 1, 50 m von beiden Giebelseiten einhalten. Dacheinschnitte sind unzulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig, wenn sie sich farblich in die Dachfläche integrieren. Für die Dacheckung sind rote Dachsteine und Dachziegel zu verwenden. Ausserden sind Gründächer zulässig.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN

Die Bereiche, in denen bauliche Anlagen erstellt werden dürfen, sind im Plan durch eine Baugrenze festgelegt.Die maximal überbaure Grundstücksfläche wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt.

5. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 90 % gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % der Grundstücksfläche ist mit Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu bepflanzen, wobei 1 Strauch mit 1 qm und 1 Baum mit 20 qm angesetzt werden können. Der Anteil immergrüner Gehölze soll 25 % der Gehölzflächen nicht überschreiten. Zusätzlich ist je 200 qm Grundstücksfläche ein groß- bzw. mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm mit STU 12 -14 cm zu pflanzen. Mindestens 50 % der Gehölze müssen der anliegenden Gehölzliste entsprechen. Vorgartenflächen sind zu mindestens 50 % gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mit den Bauanträgen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind durch die Bauherren Freiflächenpläne vorzulegen.

6. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE:

Je Wohneinheit ist auf dem jeweiligen Wohngrundstück eine Garage oder ein KFZ-Stellplatz nachzuweisen. Es sind maximal zwei Garagen je Grundstück zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 5,00m von der Strassenbegrenzungslinie einhalten. Garagen zweier benachbarter Grundstücke, die an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind zu Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Es können aber auch Einzelgaragen an der Nachbargrenze zugelassen werden.

7. NEBENANLAGEN

Überdachte Terrassen sowie Schwimmbecken ,Geräteschuppen,Gartenlauben sind im Sinne von § 14(1) BauNVO zulässig.Sie dürfen auch ausserhalb der durch die Baugrenze festgelegten Überbaubaren Bereiche angelegt werden .
Im Vorgartenbereich sind Geräteschuppen und Anlagen zur Kleintierhaltung unzulässig. Ansonsten sind diese Anlagen nur zulässig, soweit sie nicht der erwerbsmäßigen Tierhaltung dienen.

8. OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG IM PRIVATEN BEREICH

Oberflächenbefestigungen sind in fugiger Bauweise mit Natur- oder Kunststeinpflaster oder -plattenbelägen bzw.in wassergebundener Bauweise (mit Sand-,Kies,-oder Schotterbelag) auszuführen. Asphaltbzw. geschlossene Betonbeläge sind unzulässig.

9. EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen von der festgesetzten Baufucht zur Straße hin sind zulässig. Sie sind aus lebende Hecken oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m auszuführen. Jäger zäune sind unzulässig. Sonstige Einfriedigungen längs der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von max. 1, 50 m zulässig. Die Einfriedigungen sind als lebende Hecken oder als Maschendrahtzäune mit rankender Begrünung auszuführen.
Als Einfriedigung der Vorgärten sind lebende Hecken gegenüber Holzzäunen vorzuziehen. Nebengebäude sind straßenseitig nicht zulässig.
Stützmauern und Grundstücksbegrenzungsmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.

10. MÜLLTONNENSTANDORTE

Standorte für Mülltonnen müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zur Strassenbegrenzungslinie haben und sind zur Strassenseite hin zu bepflanzen oder so abzuschirmen ,daß die Mülltonnen nicht sichtbar werden.

11. VERKEHRSFLÄCHEN

Im Bebauungsplan sind die unterschiedlichen Verkehrsflächen getrennt nach ihrer jeweiligen Zweckbestimmung dargestellt.
Diese Trennung wurde aus gestalterischen Gründen der Oberflächenausbildung vorgenommen. Der Erschließungsraum ist funktionell als Mischverkehrsfläche (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) § 9 (1, Nr. 11) BauGB ausgewiesen.
Zur Flächengestaltung werden folgende Materialien zugelassen :

Mischverkehrsfläche: - Betonstein- (Verbund-) pflaster: grau, beige oder rötlich,
- Natursteinpflaster;
- helle Gehwegplatten aus Beton
- Pflasterklinker (helle Farben)

Ausnahmen: - KFZ-Stellplätze: breitfugig (mindestens 2 cm) verlegtes Beton- oder Natursteinpflaster mit Baseneinsat oder kalkstein bzw. Basaltschotter mit Baseneinsat.
-Asphaltbelag ist nur in Fahrbereich zulässig.

Bei den Ausbau der Straßen entstehende Böschungen haben die Anlieger auf ihren Grundstücken zu dulden.

12. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN; ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN;GRÜNSTREIFEN UND STRAßENBEGRÜNUNGSPFLANZUNG
(nach § 9 (1) Nr.25 a, b BauGB)

Die mit den Planzeichen für "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" gekennzeichneten Flächen und Bereiche im Süden, Flurstücke 359/31, 346/202, 345/201, Teile von 34/1 sind zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft mit Gehölzen der nachfolgenden Pflanzliste zu bepflanzen. (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Dabei ist je begonnener 10 m Pflanzreihenlänge ein groß- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen (STU 12- 14) und je qm 1 Strauch.
Die endgültigen Pflanzstandorte der Bäume zwischen den Stellplätzen parallel zur Erschließungsstraße werden nach Feststellung der Grundstückszufahrten bestimmt.
Die Baumscheiben sind in Mischverkehrsbereich entweder quadratisch mit einer Seitenlänge von minimal 2 m bzw. kreisförmig mit minimal 2 m Durchmesser zu gestalten. Die Baumscheiben sind mit einer Mischung aus Oberboden und Kalk- bzw. Basaltschotter oder breitfugig gepflastert zu gestalten. Es ist ein innerer Stammbereich von 1 m Seitenlänge bzw. Durchmesser zur Verfügung zu. oberboden freizuhalten.
Neben den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die zum räumlichen Geltungsbereich gehörenden Flächen des vorhandenen Knickes auf der nördlichen Seite, Flurstück 204/3, und der Grünglitz entlang der Bundesbahn auf der westlichen Seite, Flurstücke 26/1 und 343/26, mit den Planzeichen "Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern" gekennzeichnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Die vorhandene Ufervegetation des Wasserlaufes und die Gehölzbereiche den Grünglitels entlang des Bahndammes sind in ihren Beständen zu erhalten und zu ergänzen. Hierfür sind 10 Laubbäume mit einen STU 12-14 anzupflanzen. Zusätzliche Oberflächenversiegelungen sind zu unterlassen.

Beide nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b festgesetzten Maßnahmen dienen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB) und stehen als Ausgleichsmaßnahmen für die vorgenommenen oberflächenversiegelungen.

13. GRUNDSTÜCKSEINFAHRTEN

Sind im Plan Grundstückseinfahrten vorgeschrieben, so müssen diese aus planungstechnischen Gründen in diesen Bereichen angelegt werden. Sie dürfen eine maximale Breite von 5 m erreichen.
Nicht zulässig sind Grundstückseinfahrten an den laut Planzeichenverordnung gekennzeichneten Bereichen. (§ 9, Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

14. SATZUNG

Die in Bebauungsplan nach § 118 HBO (Hessische Bauordnung) enthaltenen gestalterischen Festsetzungen werden gem.§ 5 Hess.Gemeindeordnung (HGO) als Bausatzung beschlossen.

15. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, BODENFUNDE

Bodenfunde sind gem.§ 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Funde sind an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abtlg.Vor-und Frühgeschichte, Marburg, den Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises zu melden.

7. NEBENANLAGEN

Überdachte Terrassen sowie Schwimmbecken ,Geräteschuppen,Gartenlauben sind im Sinne von § 14(1) BauNVO zulässig.Sie dürfen auch ausserhalb der durch die Baugrenze festgelegten Überbaubaren Bereiche angelegt werden .
Im Vorgartenbereich sind Geräteschuppen und Anlagen zur Kleintierhaltung unzulässig. Ansonsten sind diese Anlagen nur zulässig, soweit sie nicht der erwerbsmäßigen Tierhaltung dienen.

8. OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG IM PRIVATEN BEREICH

Oberflächenbefestigungen sind in fugiger Bauweise mit Natur- oder Kunststeinpflaster oder -plattenbelägen bzw.in wassergebundener Bauweise (mit Sand-,Kies,-oder Schotterbelag) auszuführen. Asphaltbzw. geschlossene Betonbeläge sind unzulässig.

9. EINFRIEDIGUNGEN

Einfriedigungen von der festgesetzten Baufucht zur Straße hin sind zulässig. Sie sind aus lebende Hecken oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m auszuführen. Jägerzäune sind unzulässig. Sonstige Einfriedigungen längs der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von max. 1, 50 m zulässig. Die Einfriedigungen sind als lebende Hecken oder als Maschendrahtzäune mit rankender Begrünung auszuführen.
Als Einfriedigung der Vorgärten sind lebende Hecken gegenüber Holzzäunen vorzuziehen. Nebengebäude sind straßenseitig nicht zulässig.
Stützmauern und Grundstücksbegrenzungsmauern sind nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.

10. MÜLLTONNENSTANDORTE

Standorte für Mülltonnen müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zur Strassenbegrenzungslinie haben und sind zur Strassenseite hin zu bepflanzen oder so abzuschirmen ,daß die Mülltonnen nicht sichtbar werden.

11. VERKEHRSFLÄCHEN

Im Bebauungsplan sind die unterschiedlichen Verkehrsflächen getrennt nach ihrer jeweiligen Zweckbestimmung dargestellt.
Diese Trennung wurde aus gestalterischen Gründen der Oberflächenausbildung vorgenommen. Der Erschließungsraum ist funktionell als Mischverkehrsfläche (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) § 9 (1, Nr. 11) BauGB ausgewiesen.
Zur Flächengestaltung werden folgende Materialien zugelassen :

Mischverkehrsfläche: - Betonstein- (Verbund-) pflaster: grau, beige oder rötlich,
- Natursteinpflaster;
- helle Gehwegplatten aus Beton
- Pflasterklinker (helle Farben)

Ausnahmen: - KFZ-Stellplätze: breitfugig (mindestens 2 cm) verlegtes Beton- oder Natursteinpflaster mit Baseneinsat oder kalkstein bzw. Basaltschotter mit Baseneinsat.
-Asphaltbelag ist nur in Fahrbereich zulässig.

Bei den Ausbau der Straßen entstehende Böschungen haben die Anlieger auf ihren Grundstücken zu dulden.

12. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN; ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN;GRÜNSTREIFEN UND STRAßENBEGRÜNUNGSPFLANZUNG
(nach § 9 (1) Nr.25 a, b BauGB)

Die mit den Planzeichen für "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" gekennzeichneten Flächen und Bereiche im Süden, Flurstücke 359/31, 346/202, 345/201, Teile von 34/1 sind zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft mit Gehölzen der nachfolgenden Pflanzliste zu bepflanzen. (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Dabei ist je begonnener 10 m Pflanzreihenlänge ein groß- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen (STU 12- 14) und je qm 1 Strauch.
Die endgültigen Pflanzstandorte der Bäume zwischen den Stellplätzen parallel zur Erschließungsstraße werden nach Feststellung der Grundstückszufahrten bestimmt.
Die Baumscheiben sind in Mischverkehrsbereich entweder quadratisch mit einer Seitenlänge von minimal 2 m bzw. kreisförmig mit minimal 2 m Durchmesser zu gestalten. Die Baumscheiben sind mit einer Mischung aus Oberboden und Kalk- bzw. Basaltschotter oder breitfugig gepflastert zu gestalten. Es ist ein innerer Stammbereich von 1 m Seitenlänge bzw. Durchmesser zur Verfügung zu. oberboden freizuhalten.
Neben den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die zum räumlichen Geltungsbereich gehörenden Flächen des vorhandenen Knickes auf der nördlichen Seite, Flurstück 204/3, und der Grünglitel entlang der Bundesbahn auf der westlichen Seite, Flurstücke 26/1 und 343/26, mit den Planzeichen "Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern" gekennzeichnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Die vorhandene Ufervegetation des Wasserlaufes und die Gehölzbereiche den Grünglitels entlang des Bahndammes sind in ihren Beständen zu erhalten und zu ergänzen. Hierfür sind 10 Laubbäume mit einen STU 12-14 anzupflanzen. Zusätzliche Oberflächenversiegelungen sind zu unterlassen.

Vorschlagliste Rankgehölze für Fassadenbegrünung

Parthenocissus tri- cuspidata "Veitchii"	:	Wilder Wein
Hedera helix	:	Efeu
Polygonum aubertii	:	Knöterich
Hydrangea petiolaris	:	Kletterhortensie
Clematis-Arten	:	Waldrebe
Aristolochia durior	:	Pfeifenwinde
Celastrus	:	Baumwürger
orbiculatus		
Wisteria sinensis	:	Blauregen
Campsis radicans	:	Klettertrompete

Bäume zur Strassenbepflanzung

Acer platanoides	:	Spitzahorn
Corylus colurna	:	Baumhasel
Fraxinus excelsior	:	Esche
Sorbus aucuparia	:	Ebersesche

DIETER ZUMPE
ARCHITEKT AKH, DIPL.-ING.
A R E N W E G 4
34587 FELSBERG
TELEFON (05662) 1856

BAULEITPLANUNG MALSFELD

ÜBERSICHTSPLAN MALSFELD M : 1 : 20.000

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 29.10.92 UND AM 17.12.92 (ERGÄNZUNGSBESCHLUSS) GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

MALSFELD DEN 15.3.1993
DER BÜRGERMEISTER

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG:
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB AM 24.03.93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MALSFELD, DEN 17.03.1993
DER BÜRGERMEISTER

BÜRGERBETEILIGUNG:
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM ..... GEMÄSS § 3 ABS. 1 BauGB DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER BESCHLOSSEN DER BESCHLUSS WURDE AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BÜRGER HABEN VOM ..... BIS ..... GELEGENHEIT GEHABT, SICH ZU DEN ZIELEN UND ZWECKEN DER PLANUNG ZU ÄUßERN.

MALSFELD, DEN 27.08.1993
DER BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG:
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 27.05.93 DEN ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MALSFELD, DEN 27.08.1993
DER BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN AUFGRUND DES BESCHLUSSES VOM 25.10.93 IN DER ZEIT VOM 15.11.93 BIS 14.12.93 EINSCHLIESLICH GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MALSFELD, DEN 27.08.1993
DER BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS:
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 30.02.1994 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB SOWIE DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 118 HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) IN DER FASSUNG VOM 20.06.1990 GEMÄSS § 5 HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (HGO) IN DER FASSUNG VOM 22.06.1990 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MALSFELD, DEN 11.02.1994
DER BÜRGERMEISTER

ANZEIGE: (entfällt) DIESEM BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MALSFELD IST MIT VERFÜGUNG VOM ..... AZ ..... GEMÄSS § 11 ABS. 3 BauGB ZUGESTIMMT WORDEN.

KASSEL, DEN .....
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

INKRAFTTRETEN:
DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DAMIT SEINE RECHTSVERBINDLICHKEIT GEMÄSS § 10 BauGB WURDE VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 25.02.1994 MIT VERFÜGUNG VOM 17.2.94, AZ: 650.05.20 GEMÄSS DER GENEHMIGUNGSFREIHEIT VOM 22.04.1993 NACHGEWIESEN GESETZ VOM 18.04.1989 MALSFELD, DEN 25.02.1994
DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE MALSFELD
BEBAUUNGSPLAN NR. 6

ENTWURF	M : 1 : 500	07.01.1994

ARCHITEKTUR- U. INGENIEURBÜRO
Zumpe · Schaser · Wilke
FREIE ARCHITEKTEN UND INGENIEURE